

► 4 – 3/2020

Eine bedingte Entscheidung der Gewinnausschüttung*OGH, Urt. v. 9. November 2015 # AS-522-495-2015**Art. 54 ZGB**Art. 57 II des Gesetzes über gewerbliche Unternehmer*

Die Beendigung eines Arbeitsvertrages mit einem Anteilseigner (Aktionär) hebt nicht das Recht auf, Dividenden vom Unternehmen zu verlangen, wenn das Unternehmen beschließt, die Dividende auszuschütten.

*(Leitsatz des Verfassers)***I. Tatbestand**

Der Aktionär wurde aus seiner Position in der Aktiengesellschaft entlassen. Die Gesellschaft erhob Klage gegen ihn und forderte Schadenersatz, die Rückerstattung der Aktien und der ausgezahlten Dividenden. Später beschloss die Gesellschaft an den ausgeschlossenen Aktionäre Dividenden nicht auszuschütten, und der nicht ausgeschüttete Anteil des ausgeschlossenen Aktionärs wurde als unverteilte Dividenden einbehalten. Diese Dividenden konnten nur für den Fall ausgezahlt werden, wenn das Gericht diesen Beschluss nichtig erkennen würde und das parallel laufende Strafverfahren zum Lasten des Unternehmens ausfallen würde. Der Aktionär reichte eine Klage ein und begehrte die Nichtigklärung des Gesellschafterbeschlusses. Die Beklagte bestritt die Klage und wies darauf hin, dass im parallellaufenden Zivilverfahren das Berufungsgericht die erstinstanzliche Entscheidung des Gerichts aufhob, womit der Entlassungsbeschluss des Aktionärs nichtig erklärt wurde und die Wiedereinstellung des Klägers unterblieben ist.

II. Zusammenfassung der richterlichen Entscheidung

Das erstinstanzliche Gericht gab der Klage statt, gegen die die Beklagte Berufung eingelegt hatte. Das

Berufungsgericht berücksichtigte unter Berufung auf Art. 57 Abs. 2 des Gesetzes über die Kaufleute den Standpunkt der Beklagten nicht und erklärte, dass die Gesellschaft bei der Entscheidung über die Gewinnverteilung verpflichtet ist, eine Dividende auszuschütten, und auch aus diesem Grund kein Recht hat, die Auszahlung von Dividenden an einem Aktionär zu verweigern. Dieser Grundsatz gilt auch dann, wenn die Gesellschaft behauptet, der Aktionär habe seine Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft nicht erfüllt. In diesem Fall war die Willensbekundung des Unternehmens gemäß Art. 54 ZGB rechtswidrig und damit nichtig. Die Beklagte legte gegen die Entscheidung des Berufungsgerichts die Revision ein. Das Revisionsgericht wies die Revision zurück und zog den Auszug aus dem OGH, Urt. v. 8. April 2015 zur Begründung der Entscheidung (# AS-1063-1018-2014) zurück (Paragraph 12). Laut dem Auszug der damaligen Entscheidung - ist das "Recht" auf die Dividenden und Ausschüttungen mit der Aktionärsstellung gekoppelt. Die Möglichkeit der Gewinnausschüttung ist im Gesetz über die Kaufleute vorgesehen, insbesondere kann gemäß Art. 8 des Gesetzes die Gesellschafterversammlung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) oder der Aktiengesellschaft (AG) die Entscheidung darüber treffen, dass die Ausschüttung von Gewinndividenden zweimal im Jahr stattfinden soll. Auf der Grundlage der Analyse der Normen stellt das Revisionsgericht klar, dass die Gesellschaft diesen Antrag des Gesellschafters auf die Ausschüttung nicht ohne weiteres ablehnen kann."

III. Kommentar

Die Auffassungen des Berufungsgerichts und des Revisionsgerichts sind richtig, obwohl es an einer rechtlichen Beurteilung mangelt, denn das Gericht weißt nicht auf Art. 91 des ZGB hin, der die Grundlage für die Aufhebung der Entscheidung der Gesellschafterversammlung gewesen sein sollte. In Art. 8 Absatz 2 des Gesetzes über die Kaufleute ist die Verpflichtung der Gesellschaft zur Ausschüttung einer Dividende in allen Fällen, in denen ein entsprechender Beschluss über die Gewinnausschüttung vorliegt, klar formuliert. Diese Ausschüttung willkürlich auf eine aufschiebende Bedingung zu binden ist als eine

Umgehung der zwingenden Vorschrift zu bewerten und ist deshalb nichtig.

Nino Kavshbaia

► 5 – 3/2020

Zur internationalen Zuständigkeit des Obersten Gerichtshofs von Georgien

OGH, Urt. v. 4. Dezember 2019 № a-4173-b-11-2019

Art. 1201 II GZGB; Art. 422 I GZPO

1. Art. 1201 Abs. 2 des ZGB gilt nicht für die Bestimmung des Wohnortes des Kindes, wenn die Entscheidung von einem ausländischen Gericht getroffen wurde.

2. Nach Art. 422 Abs. 1 Buchstabe c GZPO die Aufhebung eines rechtskräftigen Beschlusses dürfen nur diejenigen Personen fordern, die einen materiell-rechtlichen Anspruch besitzen (Kläger), daraus eine Verpflichtung für sie entspringt (Beklagte) oder die einen unabhängigen Anspruch auf den Streitgegenstand haben (Dritte mit unabhängigem Anspruch).

(Leitsatz des Verfassers)

I. Tatbestand

Eine Person reichte eine Klage ein, um den Wohnort der Mutter als Wohnort der Kinder zu bestimmen und begehrte gleichzeitig die Verurteilung des Beklagten zur Unterhaltszahlung. Der Beklagte reichte eine Widerklage ein, die darauf abzielte, den Wohnort des Vaters als Wohnort der Kinder zu bestimmen und das Verbot, die Kinder ins Ausland mitzunehmen, aufzuheben. Nach der Entscheidung des Gerichts der Russischen Föderation wurde der Wohnsitz der Mutter als Wohnort der Kinder bestimmt und dem Beklagten eine Unterhaltspflicht auferlegt. Die Klägerin stellte beim Obersten Gericht Georgiens Vollstreckungsantrag und verlangte die Vollstreckung der Entscheidung über den Wohnort der Kinder. Während der Anhörung legten die Parteien einen

Schlichtungsantrag vor, der vom Gericht gebilligt wurde, und die Klage wurde fallen gelassen.

Der Vertreter des Klägers, des früheren Beklagten, beantragte die Aufhebung der Entscheidung über den Vergleich und begehrte die Wiederaufnahme des Verfahrens mit dem Hinweis, dass das Sozialamt an dem Verfahren nicht beteiligt gewesen war, was gegen Art. 1201 Abs.1 des Strafgesetzbuches verstoßen hat. Nach der in der Stellungnahme zum Ausdruck gebrachten Meinung waren die Gründe für die Aufhebung des genannten Urteils die Buchstaben b) und c) des Art. 422 Abs. 1 GZPO. Nach Ansicht des Antragstellers hat das Oberste Gericht die Entscheidung des Gerichts der Russischen Föderation geändert (der Inhalt des Vergleichs sah die Regeln vor, die die Beziehung zwischen Eltern und minderjährigen Kindern regelten. In diesem Rahmen war der Antragsteller verpflichtet, bestimmte Informationen von den entsprechenden Seiten Sozialer Netzwerke zu löschen) und seine eigene direkte Zuständigkeit in dieser Frage bejaht.

II. Zusammenfassung der Entscheidung

Der Oberste Gerichtshof wies die Erklärung zurück und stellte klar, dass das Revisionsgericht in diesem Fall die Frage der Anerkennung und Vollstreckung der Entscheidung des Gerichts der Russischen Föderation nur in dem Teil prüfe, in dem der Wohnort minderjähriger Kinder bestimmt wurde, worauf Art. 1201 Abs. 2 des ZGB nicht anwendbar war. Das Revisionsgericht teilte den Hinweis des Antragstellers auf das Vorliegen von Nichtigkeitsgründen für das Urteil nach Art. 422 Abs.1 (c) des ZGB nicht. Zugleich wies das Gericht darauf hin, dass nur diejenigen Personen das Recht haben, die Aufhebung der Entscheidung aufgrund dieser Norm zu begehren, die das Recht haben, gemäß der materiellen Rechtsnorm eine Klage zu erheben (Kläger), sich als Beklagte verantworten müssen oder einen unabhängigen Anspruch zum Streitgegenstand haben (Dritte mit unabhängigem Anspruch). Diese Personen sind von der Rechtsstreitigkeit in der Weise betroffen, dass die Entscheidung des Gerichts ihre Rechte und Interessen unmittelbar berühren konnte. Im Sinne des Art. 422 Abs. 1 Buchstabe c GZPO stellt ein klageberechtigtes Subjekt